



**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Bauen  
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

per E-Mail

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Ihre Nachricht vom

Hannover

30.01.2020

05.02.2020

**Länderanhörung zum Gebäude-Elektromobilitätsinfrastrukturgesetz,  
Ihr Referentenentwurf vom 30.01.2020 – Stellungnahme des Nieder-  
sächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich sehr für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Länderanhörung zum Gebäude-Elektromobilitätsinfrastrukturgesetz (GEIG), Referentenentwurf vom 30.01.2020.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz begrüßt, dass die Bundesregierung in der Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2018/844 vom 30. Mai 2018 nationale Mindestregelungen zur Schaffung von Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität treffen möchte. Die Elektrifizierung des motorisierten Verkehrs ist ein wichtiger Hebel zur Reduktion der Treibhausgasemissionen des Sektors. In diesem Zusammenhang können und sollten auch die Möglichkeiten zur Sektorkopplung für die Realisierung einer erfolgreichen Energiewende weiter gestärkt werden.

Die Niedersächsische Landesregierung unterstützt die umfassenden Förderaktivitäten der Bundesregierung zur Erleichterung der Schaffung von Ladeinfrastruktur für die erfolgreiche Elektrifizierung im Individual- sowie öffentlichen Verkehr.

Die inhaltlichen Anforderungen des vorliegenden Entwurfs werden für verhältnismäßig erachtet. Durch das statuierte Erfordernis, Leitungsinfrastruktur zu schaffen, besteht wich-

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

**Dienstgebäude**  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
poststelle@mu.niedersachsen.de  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

tige Flexibilität, auf künftig entstehende (weitere) Ausbaubedarfe der Ladeinfrastruktur effektiv und effizient zu reagieren. Gerade vor dem Hintergrund, dass die zahlenmäßigen Anteile des privaten und öffentlichen Ladens sowie des regelmäßigen, des Schnell- und des Zwischendurchladens noch nicht genau bestimmbar sind (siehe auch Masterplan Ladeinfrastruktur der Bundesregierung) und die Angebote sich wechselseitig beeinflussen werden, sind maßvolle Anforderungen auch aus gesamtgesellschaftlicher Sicht sinnvoll.

I. Im Speziellen schlägt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eine Ergänzung von **§ 4 Satz 3 GEIG-E** vor:

*Neue geänderte Fassung:*

Die Leitungsinfrastruktur umfasst auch den erforderlichen Raum für den Zählerplatz, um die Berücksichtigung künftiger ladepunktbedingt zu installierender Zähler und Sicherungen **sowie den Einbau intelligenter Messsysteme** zu ermöglichen.

Begründung:

Es müssen Voraussetzungen zur flexiblen Steuerung der privaten Ladepunkte geschaffen werden. Das bedeutet, dass Zählerplätze, die den Einbau von „intelligenten Messsystemen“ vorsehen, größer dimensioniert werden müssen für die Mess-, Übertragungs- und Steuerungstechnik nach Anwendungsregel VDE-AR-N 4101 für den Einsatz von Messsystemen gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

II. Darüber hinaus wird eine **Prüfung der Verwendung des Begriffs „größere Renovierung“** angeregt, der aus Richtlinie 2010/31/EU, geändert durch EU-Richtlinie 2018/844, übernommen worden ist. Aus bauordnungsrechtlicher überzeugt dieser nicht.

In **Art. 1 Abs. 2 Buchstabe c** mit den Unterpunkten **i) bis iii)** der Richtlinie 2010/31/EU mit den Änderungen durch die Richtlinie 2018/844/EU (konsolidierte Fassung) wird auch von „neu installierter“, „ersetzer“ oder „modernisierter“ Gebäudetechnik gesprochen. In **Art. 2** der Richtlinie wird unter **Nr. 10** eine andere Definition der „größeren Renovierung“ vorgenommen, die die Renovierung der „gebäudetechnischen Systeme“ umfasst.

Die Einschränkung der Definition „größere Renovierung“ im GEIG-E nur auf die Gebäudehülle passt nicht zu den Anforderungen der §§ 10, 11 GEIG-E, die auch die Renovierung des Parkplatzes und der elektrischen Infrastruktur umfassen können.

Es sollte daher eher an die in der Richtlinie benannte „Renovierung der gebäudetechnischen Systeme“ angeknüpft werden, weil hierbei in Decken, Wänden und Fußböden Schlitzte zum Einbau der neuen Leitungen vorgenommen werden. Eine Definition in Anlehnung an die Begrifflichkeiten von Art. 2 Nr. 10 der Richtlinie wäre wünschenswert.